

Hygienekonzept der vhs Osnabrücker Land

gemäß § 5 der Niedersächsischen Corona-Verordnung¹

Das vorliegende Hygienekonzept gilt, solange die Corona-Pandemie besteht, um die hygienischen Voraussetzungen zur Gesunderhaltung der Teilnehmenden, der Kursleitungen und der Mitarbeitenden der vhs zu schaffen. Das oberste Ziel lautet, Neuinfektionen mit dem Corona-Virus zu vermeiden.

Alle Personen, die sich in den Räumlichkeiten der vhs aufhalten, sind angehalten, sorgfältig die ausgehängten Hygienehinweise zu beachten.

Das Hygienekonzept ist für alle Mitarbeitenden der vhs verbindlich. Die Kursleitenden und Teilnehmenden erhalten zu diesem Hygienekonzept die Anlagen „Corona-Handreichung für Kursleitende“ und „Corona-Handreichung für Teilnehmende“.

Das Hygienekonzept stellt den Minimalstandard für alle Kurse, Kursräume, sowie Geschäfts-, Regional- und Außenstellen der vhs dar.

Für Räumlichkeiten Dritter, die von der vhs genutzt werden, sind ergänzend die hauseigenen Hygienepläne zu beachten und die Kursleitenden und Teilnehmenden ggf. zu informieren.

Ansprechpartner/-innen für standortspezifische Rückfragen sind die jeweiligen Regional- und Außenstellen.

¹ Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und deren Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

Inhalt

1. Persönliche Hygiene	3
1.1. Händewaschen und Händedesinfektion	3
1.2. Mund-Nasen-Bedeckung (MNB).....	3
2. Hygiene in Räumen und Fluren	4
2.1. Lufthygiene	4
2.2. Hygiene in Schulungsräumen.....	4
3. Hygiene im Sanitärbereich	5
4. Räumlichkeiten und Abstandsregelung	5
5. Infektionsschutz im Kursbetrieb.....	6
6. Infektionsschutz bei Veranstaltungen im Gesundheitsbereich	6
6.1. Bewegungs-, Entspannungs- und Sportkurse (inkl. Tanz)	6
6.2. Kochkurse	6
7. Beschränkung auf Geimpfte, Genesene und Getestete.....	7
8. Infektionsschutz in den Geschäfts-, Regional- und Außenstellen	7
9. Meldepflichten	8
Corona-Handreichungen für Kursleitende.....	9
Corona-Handreichungen für Teilnehmende.....	12

1. Persönliche Hygiene

- Jede Person hat soweit möglich einen Abstand von mindestens 1,5 m zu jeder anderen Person einzuhalten. Unnötige Kontakte sind generell zu vermeiden.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Händeschütteln und Berührungen sind zu unterlassen.
- Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien und Stifte dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Der Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken etc. ist möglichst zu minimieren.

1.1. Händewaschen und Händedesinfektion

Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden, auch mit kaltem Wasser, ist ausreichend. Entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>), z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Gebäudes; vor dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toilettengang.

Das Desinfektionsmittel muss in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

Die Händedesinfektion ersetzt NICHT das Händewaschen.

1.2. Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Mit einer MNB können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Zulässig sind MNB mit erhöhtem Standard (OP-Maske, FFP2-Maske). Das Tragen einer MNB darf nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Trotz MNB sind die genannten Hygienevorschriften zwingend weiter einzuhalten.

2. Hygiene in Räumen und Fluren

2.1. Lufthygiene

Mehrmals täglich ist in Schulungsräumen durch die anwesende Lehrkraft und in Büroräumen durch die Mitarbeitenden, eine Stoßlüftung beziehungsweise Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Stoßlüftung alle 20 Minuten für 3 Minuten im Winter, 5 Minuten im Frühling/Herbst und 10 Minuten im Sommer wird empfohlen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da damit kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage²) vorhanden.

2.2. Hygiene in Schulungsräumen

Die Böden von Unterrichtsräumen und Fluren werden täglich gereinigt.

Die Tische und Stühle werden mindestens täglich und nach Bedarf öfter (z. B. vor dem Wechsel der Kurse) gereinigt, ebenso wie die Türgriffe/Handläufe. Soweit eine Zwischenreinigung (z. B. aufgrund von Eigentümergegebenen) oder eine Nachreinigung in den Unterrichtsräumen erforderlich ist, kann - soweit diese Reinigungen organisatorisch nicht anders umzusetzen sind und eine entsprechende Bereitschaft besteht - mit den Kursleitungen vereinbart werden, dass diese die Reinigung im Sinne einer Sicherung der Kursdurchführung vornehmen. Die Verfügbarkeit von ausreichenden und geeigneten Reinigungsmitteln haben die Regional- und Außenstellen sicherzustellen. Diese Handhabung setzt das Einverständnis des Vermieters/Trägers/Inhabers der Räumlichkeiten voraus.

Achtung! Händedesinfektionsmittel enthalten Alkohol und dürfen nicht zur Reinigung von Flächen verwendet werden.

² Räume, die über eine raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) be- und entlüftet werden, sind dann nutzbar, wenn sichergestellt ist, dass die Lüftungsanlage nicht als potenzielle Quelle der Virusweiterverbreitung dienen kann (keine Umluftbeimengung, Wartung gem. VDI 6022).

3. Hygiene im Sanitärbereich

In jedem Sanitärraum sind Möglichkeiten zum Händewaschen mit Seife gegeben. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt.

4. Räumlichkeiten und Abstandsregelung

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss jede Person soweit möglich einen Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen einhalten.

Nach Möglichkeit (Brandschutz) und Witterung werden Türen aufgestellt, um einen Kontakt mit Türgriffen zu vermeiden.

Die Schulungsräume werden so gestaltet, dass ein Abstand von mindestens 1,5 m Abstand zwischen den Sitzplätzen eingehalten werden kann.

Die Raumordnung ist verbindlich. Eine andere als die Raumordnung in Einzeltischen ist im Regelfall nicht möglich.

Die Teilnehmenden und Kursleitenden müssen innerhalb jedes Gebäudes auf den Fluren und in den Sanitäranlagen eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) tragen. Erst wenn die Teilnehmenden ihren Platz im Kursraum eingenommen haben, darf die MNB abgenommen werden.

Personenströme sind nach Möglichkeit durch das „Einbahnstraßenprinzip“ zu steuern. Um Warteschlangen zu vermeiden, sollen – sofern möglich – in sensiblen Wartebereichen (z.B. in oder vor den Sanitäranlagen) Hinweise auf ausreichenden Abstand aufmerksam machen. Des Weiteren sind die Teilnehmenden dazu angehalten, auf direktem Weg den Kursraum aufzusuchen. Nach dem Unterricht ist das Gebäude sofort zu verlassen. Ansammlungen von Teilnehmenden sind nicht gestattet, auch nicht in den Pausen.

Mitarbeitende der vhs müssen innerhalb der eigenen Betriebsstätte eine MNB nach 1.2 tragen, es sei denn, die Person hat den eigenen Arbeitsplatz eingenommen. Den Mitarbeitenden werden geeignete MNB zur Verfügung gestellt.

In Pausen-/Sozialräumen, Küchen und Funktionsräumen (z.B. Kopierräume) ist Abstand einzuhalten bzw. die zeitgleiche Nutzung entsprechend zu reduzieren.

5. Infektionsschutz im Kursbetrieb

Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) ist die Kursteilnahme für Kursleitende sowie Teilnehmende untersagt.

Die Anwesenheit wird für jede Unterrichtsstunde dokumentiert.

Die Sitzordnung wird durch die Kursleitung festgelegt und dokumentiert.

Name, Vorname, Anschrift und weitere Kontaktdaten sowie das Einverständnis zur Datenweitergabe an den Gesundheitsdienst holt die vhs von allen Teilnehmenden und Kursleitenden zu Kursbeginn ein.

Jacken und Mäntel sind von Teilnehmenden an ihrem Platz zu halten, sodass es nicht zu einem direkten Kontakt der Kleidung mehrerer Teilnehmender kommt. Der Austausch von Materialien der Teilnehmenden untereinander ist untersagt. Arbeitsblätter werden vor Beginn des Kurses von der Kursleitung im noch leeren Raum auf den Tischen verteilt. Interaktive Lernmittel sind nur durch die Kursleitenden zu bedienen.

6. Infektionsschutz bei Veranstaltungen im Gesundheitsbereich

6.1. Bewegungs-, Entspannungs- und Sportkurse (inkl. Tanz)

Während des Kurses muss keine MNB getragen werden.

Übungsmaterialien dürfen nicht geteilt werden und sind von den Teilnehmenden möglichst selbst mitzubringen. Benutztes Material, das zur Verfügung gestellt wurde, ist nach der Nutzung durch ein virenabweisendes Reinigungsmittel bzw. Reinigungsspray zu reinigen.

6.2. Kochkurse

Die MNB muss während des gesamten Kurses getragen werden und darf nur zum Verzehr der Speisen abgenommen werden.

Die Kursleitung verteilt die Zutaten nach Möglichkeit vor Beginn des Kurses an den Plätzen der Teilnehmenden.

Geschirr und Arbeitsmittel dürfen nur mit anderen Teilnehmenden geteilt werden, sofern sie vor der Weitergabe gereinigt wurden. Nach Möglichkeit werden Arbeitsmittel nicht geteilt.

Die Verteilung der Speisen regelt die Kursleitung.

Das Geschirr und die Arbeitsmittel werden nach dem Kursende mit Spülmittel heiß gespült.

7. Beschränkung auf Geimpfte, Genesene und Getestete

Sofern der Leitindikator „Neuinfizierte“ mehr als 50 beträgt, werden seitens der Stadt Osnabrück bzw. des Landkreises Osnabrück Allgemeinverfügungen erlassen. In diesem Fall ist die Teilnahme an Bewegungs-, Entspannungs- und Sportkursen (inkl. Tanz) nur für Geimpfte, Genesene oder Getestete möglich.

Gleiches gilt für Kursleitende.

Die Beschränkung gilt nicht für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind und nicht für Schüler/-innen.

Geimpfte legen der Kursleitung ihren Nachweis über den vollständigen Impfschutz gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV vor.

Genesene benötigen einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV.

Getestete legen vor Kursbeginn der Kursleitung ein negatives Testergebnis auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 vor. Negative Tests sind alle negativen PCR- (nicht älter als 48 Stunden) und PoC-Antigen-Tests (nicht älter als 24 Stunden). Die Durchführung eines Selbsttests ist nicht zulässig.

8. Infektionsschutz in den Geschäfts-, Regional- und Außenstellen

Besucherinnen und Besucher müssen eine MNB nach 1.2 tragen. Die Besucherzahl ist so zu regulieren, dass nach Möglichkeit Abstände von mindestens 1,50 m eingehalten werden. Von Besucherinnen und Besuchern, die sich länger als 10 Minuten in der Geschäfts-, Regional- oder Außenstelle aufhalten (z. B. im Zuge eines Beratungsgespräches) sind die Kontaktdaten zu erfassen (Familienname, Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer).

Ebenfalls sind das Erhebungsdatum und die Erhebungsuhrzeit zu dokumentieren. Bei begründeten Zweifeln sind die Daten auf Plausibilität zu überprüfen, zum Beispiel durch Vorlage eines Personalausweises. Bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten der jeweiligen Person. Die Kontaktdaten sind für die Dauer von drei Wochen nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Eine Vernichtung der Daten nach Ablauf der drei Wochen muss sichergestellt sein und liegt in der Verantwortung der jeweiligen Geschäfts-, Regional- oder Außenstelle. Mitarbeitenden der vhs stehen zweimal pro Kalenderwoche Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 zur Verfügung.

9. Meldepflichten

Die gesetzlichen Meldepflichten werden eingehalten.

Verdachtsfälle und bestätigte Infektionen mit meldepflichtigen Erkrankungen werden durch die Regional- oder Außenstelle bzw. Kursleitenden an die Geschäftsführung übermittelt. Die Geschäftsführung gibt die erforderlichen Informationen an die zuständigen Behörden weiter.

Corona-Handreichungen für Kursleitende

Liebe Kursleitende,

Ihre Gesundheit und die Gesundheit unserer Teilnehmenden liegen uns am Herzen. Um die Ansteckungsgefahr möglichst gering zu halten, gelten folgende Schutzmaßnahmen:

- Die Teilnehmenden und Kursleitenden müssen innerhalb jedes Gebäudes auf den Fluren und in den Sanitäranlagen eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) tragen. Zulässig sind MNB mit erhöhtem Standard (OP-Maske, FFP2-Maske). Erst wenn die Teilnehmenden ihren Platz im Kursraum eingenommen haben, darf die MNB abgenommen werden.
- Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss jede Person soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einhalten.
- Die Schulungsräume werden entsprechend der Abstandsregel gestaltet. Die Raumordnung ist verbindlich. An der Bestuhlung darf nichts verändert werden.
- Die Kursleitenden führen bei jedem Kurstermin eine Anwesenheitsliste. Am ersten Kurstag unterschreiben die Teilnehmenden, an Folgetagen übernimmt die Kursleitung die Eintragung der Anwesenheit.
- Auf der Rückseite der Anwesenheitsliste ist eine Skizze anzufertigen, mit der nachvollzogen werden kann, welche/-r Teilnehmende welchen Sitzplatz eingenommen hat. Die Teilnehmenden sind verpflichtet, bei Kursen, die an Folgetagen stattfinden, wieder denselben Platz einzunehmen. Findet der Kurs wöchentlich statt, ist eine freie Wahl des Sitzplatzes möglich.
- Jacken und Mäntel sind von Teilnehmenden an ihrem Arbeitsplatz zu halten, sodass es nicht zu einem direkten Kontakt der Kleidung mehrerer Teilnehmender kommt. Der Austausch von Materialien der Teilnehmenden untereinander ist untersagt. Arbeitsblätter werden vor Beginn der Unterrichtseinheit von der Lehrkraft im noch leeren Raum auf den Tischen verteilt. Interaktive Lernmittel sind nur durch die Kursleitenden zu bedienen.
- Teilnehmende und Kursleitende sind aufgefordert, sich regelmäßig die Hände zu waschen, sich nicht in das Gesicht zu fassen sowie in die Armbeuge zu niesen bzw. zu husten.
- In Kursräumen ist regelmäßig eine Stoßlüftung beziehungsweise Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Stoßlüftung

alle 20 Minuten für 3 Minuten im Winter, 5 Minuten im Frühling/Herbst und 10 Minuten im Sommer wird empfohlen.

Schutzmaßnahmen bei Bewegungs-, Entspannungs- und Sportkursen (inkl. Tanz):

- Während des Kurses muss keine MNB getragen werden.
- Übungsmaterialien dürfen nicht geteilt werden und sind von den Teilnehmenden möglichst selbst mitzubringen. Benutztes Material, das zur Verfügung gestellt wurde, ist nach der Nutzung durch ein virenabweisendes Reinigungsmittel bzw. Reinigungsspray zu reinigen.

Schutzmaßnahmen bei Kochkursen:

- Die MNB muss während des gesamten Kurses getragen werden und darf nur zum Verzehr der Speisen abgenommen werden.
- Geschirr und Arbeitsmittel dürfen nur mit anderen Teilnehmenden geteilt werden, sofern sie vor der Weitergabe gereinigt wurden. Nach Möglichkeit werden Arbeitsmittel nicht geteilt. Die Verteilung der Speisen regelt die Kursleitung. Das Geschirr und die Arbeitsmittel werden nach dem Kursende heiß mit Spülmittel gespült.

Beschränkung auf Geimpfte, Genesene und Getestete:

Sofern der Leitindikator „Neuinfizierte“ mehr als 50 beträgt, werden seitens der Stadt Osnabrück bzw. des Landkreises Osnabrück Allgemeinverfügungen erlassen. In diesem Fall ist die Teilnahme an Bewegungs-, Entspannungs- und Sportkursen nur für Geimpfte, Genesene oder Getestete möglich.

Gleiches gilt für Kursleitende.

Die Beschränkung gilt nicht für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind und nicht für Schüler/-innen.

- Geimpfte legen der Kursleitung ihren Nachweis über den vollständigen Impfschutz gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV vor.
- Genesene benötigen einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV.
- Getestete legen vor Kursbeginn der Kursleitung ein negatives Testergebnis auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 vor. Negative Tests sind alle negativen PCR- (nicht älter als 48 Stunden) und PoC-Antigen-Tests (nicht älter als 24 Stunden). Die Durchführung eines Selbsttests ist nicht zulässig.

Im Fall von Kursbeschränkungen auf Geimpfte, Genesene und Getestete werden wir Sie im Vorfeld informieren und die Abläufe erläutern.

Teilnehmende mit Krankheitssymptomen, die auf eine mögliche Corona-Infektion hindeuten, sind von der Kursteilnahme auszuschließen.

Kursleitende, die an sich selbst Symptome feststellen, müssen dies unmittelbar der Geschäftsstelle der vhs mitteilen. Betroffene Kurse werden von der vhs abgesagt.

Teilnehmende, die sich nicht an die Hygienemaßnahmen halten, sind vom Kurs auszuschließen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen und Ihre Unterstützung und wünschen Ihnen einen erfolgreichen Kursverlauf.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Temmeyer, Geschäftsführer

Corona-Handreichungen für Teilnehmende

Liebe Teilnehmende,

wir freuen uns, Sie bei der vhs Osnabrücker Land begrüßen zu dürfen. Ihre Gesundheit und die Gesundheit unserer Mitarbeiter/-innen und Kursleitenden liegen uns am Herzen. Um die Ansteckungsgefahr mit Corona möglichst gering zu halten, gelten folgende Schutzmaßnahmen:

- Die Teilnehmenden und Kursleitenden müssen innerhalb jedes Gebäudes auf den Fluren und in den Sanitäreinrichtungen eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) tragen. Zulässig sind MNB mit erhöhtem Standard (OP-Maske, FFP2-Maske). Erst wenn die Teilnehmenden ihren Platz im Kursraum eingenommen haben, darf die MNB abgenommen werden.
- Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss jede Person soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einhalten.
- Die Schulungsräume werden entsprechend der Abstandsregel gestaltet. Die Raumordnung ist verbindlich. An der Bestuhlung darf nichts verändert werden.
- Die Kursleitenden führen bei jedem Kurstermin eine Anwesenheitsliste und notieren den Sitzplatz der Anwesenden. Am ersten Kurstag werden Sie gebeten, die Anwesenheitsliste persönlich zu unterschreiben. Die Teilnehmenden sind verpflichtet, bei Kursen, die an Folgetagen stattfinden, wieder denselben Platz einzunehmen. Findet der Kurs wöchentlich statt, ist eine freie Wahl des Sitzplatzes möglich.
- Jacken und Mäntel sind von Teilnehmenden an ihrem Arbeitsplatz zu halten, sodass es nicht zu einem direkten Kontakt der Kleidung mehrerer Teilnehmender kommt. Der Austausch von Materialien der Teilnehmenden untereinander ist untersagt. Arbeitsblätter werden vor Beginn der Unterrichtseinheit von der Lehrkraft im noch leeren Raum auf den Tischen verteilt. Interaktive Lernmittel sind nur durch die Kursleitenden zu bedienen.
- Teilnehmende und Kursleitende sind aufgefordert, sich regelmäßig die Hände zu waschen, sich nicht in das Gesicht zu fassen sowie in die Armbeuge zu niesen bzw. zu husten.

Schutzmaßnahmen bei Bewegungs-, Entspannungs- und Sportkursen (inkl. Tanz):

- Während des Kurses muss keine MNB getragen werden.
- Übungsmaterialien dürfen nicht geteilt werden und sind von den Teilnehmenden möglichst selbst mitzubringen. Benutztes Material, das zur Verfügung gestellt wurde, ist

nach der Nutzung durch ein virenabweisendes Reinigungsmittel bzw. Reinigungsspray zu reinigen.

Schutzmaßnahmen bei Kochkursen:

- Die MNB muss während des gesamten Kurses getragen werden und darf nur zum Verzehr der Speisen abgenommen werden.
- Geschirr und Arbeitsmittel dürfen nur mit anderen Teilnehmenden geteilt werden, sofern sie vor der Weitergabe gereinigt wurden. Nach Möglichkeit werden Arbeitsmittel nicht geteilt. Die Verteilung der Speisen regelt die Kursleitung. Das Geschirr und die Arbeitsmittel werden nach dem Kursende heiß mit Spülmittel gespült.

Beschränkung auf Geimpfte, Genesene und Getestete:

Sofern der Leitindikator „Neuinfizierte“ mehr als 50 beträgt, werden seitens der Stadt Osnabrück bzw. des Landkreises Osnabrück Allgemeinverfügungen erlassen. In diesem Fall ist die Teilnahme an Bewegungs-, Entspannungs- und Sportkursen nur für Geimpfte, Genesene oder Getestete möglich.

Gleiches gilt für Kursleitende.

Die Beschränkung gilt nicht für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind und nicht für Schüler/-innen.

- Geimpfte legen der Kursleitung ihren Nachweis über den vollständigen Impfschutz gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV vor.
- Genesene benötigen einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV.
- Getestete legen vor Kursbeginn der Kursleitung ein negatives Testergebnis auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 vor. Negative Tests sind alle negativen PCR- (nicht älter als 48 Stunden) und PoC-Antigen-Tests (nicht älter als 24 Stunden). Die Durchführung eines Selbsttests ist nicht zulässig.

Teilnehmenden mit Krankheitssymptomen, die auf eine mögliche Corona-Infektion hindeuten, ist es untersagt, Kurse zu besuchen. Wenn Kursleitende entsprechende Symptome an sich selbst feststellen, wird der Kurs von der vhs (womöglich kurzfristig) abgesagt.

Für die Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen und Ihre Unterstützung danken wir Ihnen. Wir freuen uns sehr, Sie in unseren Kursen begrüßen zu dürfen!

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Temmeyer, Geschäftsführer